

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Die Umsetzung der Reform

Gerhard Hesse

1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Bund-/Länderprojekt
2. „Letzte“ verfahrensrechtliche Regelungen
3. Einige Aspekte der Zuständigkeiten von Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten
 - Zustimmungserfordernisse bei der Materiegesetzgebung
 - Zuständigkeit bezüglich „nichtstaatlicher Organe“
4. Materiegesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit Provisorialverfahren und Beschwerdeentscheidung
5. Resümee

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Die Umsetzung der Reform

Wolfgang Steiner

1. Einleitung

Entwicklung seit Beschluss der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl I 2012/51 • Eckpunkte in den Übergangsbestimmungen Art 151 Abs. 51 B-VG • überaus ambitionierter Zeitplan • günstiges „Zeitfenster“ • auch vor dem Hintergrund des Endens von Gesetzgebungsperioden auf Bundes- und Landesebene • inhaltlich größte Rechtsschutzreform der Geschichte • Zusammenwirken Bund und Länder

2. Erste flankierende Regelungen und Maßnahmen

Bestellung der Leitungsorgane: wesentlich um „Verantwortlichkeit“ zu schaffen • Ernennung/ Übernahme der Mitglieder: wichtig aus individuellen Lebensplanungs- und Rechtsschutzgründen • Art 151 Abs. 51 Z 5 B-VG: *„Das Recht auf Ernennung zum Mitglied der Verwaltungsgerichte der Länder und das Ernennungsverfahren sind nach gleichartigen Grundsätzen durch Landesgesetz zu regeln.“*

3. „Vorbereitungsgesetze“ und Dauerrecht

Verankerung auch in Landesverfassungen • Organisations- und Dienstrecht (auf Bundes und Landesebene) einschließlich Konstituierung der Organe • Geschäftsverteilung • Geschäftsordnung • so rechtzeitig, dass am 1. Jänner 2014 volle Aktionsfähigkeit sichergestellt ist

4. Großprojekt Rechtsanpassung

Ausgewählte Fragen der technischen Anpassung (Suche/Ersetze, Behörden- und Bescheidbegriff, Befugnisse, ...) • inhaltliche Fragen in den Materiengesetzen (Änderung Zuständigkeit: BVwG./LVwG, Laienbeteiligung, Senatsgröße, zusätzliche Revisionskompetenzen)

5. Resümee

Projekt insgesamt erfolgreich • Evaluierung/Nachbesserung wird folgen / notwendig werden

Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes

Harald Perl

Das Organisationsgesetz des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwGG) orientiert sich an den für den Asylgerichtshof geltenden Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) sowie an den Bestimmungen des Organisationsgesetzes des Asylgerichtshofes und somit an dessen bestehenden gerichtlichen Strukturen und übernimmt damit bewährte und funktionierende Gerichtsstrukturen in das Bundesverwaltungsgericht.

Die Organe des Bundesverwaltungsgerichtes – der Präsident (in seiner Vertretung der Vizepräsident), der insbesondere die dienstbehördlichen Aufgaben wahrnimmt (§ 3 Abs. 1 BVwGG), die Vollversammlung, der insbesondere die Wahl der richterlichen Gremien sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zukommt (§ 4 Abs. 2 Z 1 bis 6 BVwGG), der Personalsenat, dem die Dienstbeschreibung sowie die Erstattung von Dreivorschlägen für Richterernennungen nach der Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes zukommt (§ 209 Z 3 RStDG idF BGBl. I Nr. 120/2012 iVm. § 2 Abs. 4 BVwGG), der Geschäftsverteilungsausschuss, der jährlich die feste Geschäftsverteilung beschließt (§ 15 Abs. 1 BVwGG), der Disziplinarsenat, der (um jeglichen Anschein allfälliger Befangenheiten von vornherein generell vorzubeugen) als Disziplinargericht für das Bundesfinanzgericht eingerichtet ist (und vice versa jener des Bundesfinanzgerichtes für das Bundesverwaltungsgericht; § 209 Z 5 RStDG idF BGBl. I Nr. 120/2012) – sowie auch das System der festen Geschäftsverteilung sind bekannte Einrichtungen und Grundsätze, die aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen wurden. Dazu gehört auch, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht – wie auch die Wahlvorgänge für die kollegialen richterlichen Gremien – dem Regime des RStDG unterliegen.

Besonderheiten in Organisation und Arbeitsweise stellen die Controllingstelle, die Möglichkeit der Einrichtung von Kammern sowie die ISO-zertifizierten Arbeitsabläufe des heutigen Asylgerichtshofes bzw. des künftigen Bundesverwaltungsgerichtes dar. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, eine enorm große Anzahl an Verfahren in struktureller sowie arbeitsablauftechnischer Hinsicht so effizient wie möglich bewältigen zu können.

Der Controllingstelle (die künftig gemäß § 22 Abs. 2 BVwGG jedenfalls unter richterlicher Führung stehen wird) kommt dabei die Aufgabe zu, fortlaufend und kontinuierlich die Entwicklung der Beschwerdeverfahren und der täglichen Arbeit des Gerichtshofes, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der anhängigen und neu anhängig werdenden Beschwerdeverfahren sowie der Verfahrensabschlüsse auf Grundlage von Kennzahlen zu analysieren. Die daraus resultierenden Auswertungen ermöglichen dem Präsidium sowie den richterlichen Gremien - insbesondere dem Geschäftsverteilungs-

ausschuss im Rahmen der Geschäftsverteilung oder des Mitarbeitereinsatzes - aber auch den Gerichtsabteilungen selbst rasch Entwicklungen oder besondere Herausforderungen erkennen und darauf schnell reagieren zu können.

Dem gerichtlichen Charakter dieses Controllings trägt der von den Richterinnen und Richtern gewählte Controllingausschuss Rechnung, der auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Controlling-Berichtes seinerseits Empfehlungen abgeben kann.

Der mit der Möglichkeit der Einrichtung von Kammern im Rahmen der Geschäftsverteilung Hand in Hand gehende verhältnismäßig hohe Spezialisierungsgrad der Richterinnen und Richter hat sich in seinem Kern bewährt. Dieser hat in den vergangenen Jahren in hohem Maße zu einem Mehr an Verfahrenseffizienz, zu mehr Kommunikation und bedarfsorientiertem Mitarbeitereinsatz und auch zu einer Reduktion der Verfahrenskosten beigetragen.

Durch die große Anzahl an Verfahren, die Vielfalt und Differenziertheit der zu judizierenden Materien sowie nicht zuletzt im Hinblick auf die Neuerungen im Verfahrensrecht (insbesondere des Revisionsystems) wird die wechselseitige Kommunikation zwischen Evidenzstelle, Kammern (bzw. deren Kammervorsitzenden) und den Richterinnen und Richtern - insbesondere zur Unterstützung einer größtmöglichen Verfahrenseffizienz und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (auch für die Administrativverfahren und die Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof) - eine besondere Herausforderung darstellen. Dazu gehört, dass alle organisatorischen sowie infrastrukturellen Planungen, Vorhaben und täglichen Arbeitsabläufe auch die drei Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichtes in Linz, Innsbruck und Graz miteinzubeziehen haben.

Beibehalten werden soll auch der Einsatz von Juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur konzeptiven Vorbereitung von Entscheidungen sowie neben den Schreibkräften auch die Arbeit der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle zur Unterstützung in administrativen Verfahrensschritten. Um angesichts der großen Anzahl an Materien größtmögliche Sicherheit zu haben, dass diese Tätigkeiten auch in der vorgesehenen Form durchgeführt werden, wurden diese Abläufe - wie bereits angesprochen - einem international anerkannten Ablaufmanagement unterzogen.

Diese ISO-zertifizierten Arbeitsabläufe haben zu einer größeren Effizienz der Arbeitsabläufe und letztlich auch zu einer entlastenden Unterstützung der Richterinnen und Richtern von verfahrensadministrativen Tätigkeiten zugunsten ihrer judiziellen Arbeit beigetragen.

Das ist ein wichtiger Indikator dafür, dass Begriffe wie modernes Management, Effizienz und Kostenbewusstsein oder Wirkungsorientierung nicht auf Wirtschaftsunternehmen beschränkt sein müssen, sondern auch in einem Gerichtsbetrieb Ziele und Herausforderungen darstellen können und im Sinne einer Verbindung von zentralen Elementen des traditionellen Gerichtsbetriebes mit den Strukturen moderner Ablaufinstrumentarien weder mit bewährten richterlichen Entscheidungsfindungsprozessen noch mit der verfassungsrechtlichen Stellung eines Richters im Widerspruch stehen müssen.

Die Organisation des Bundesfinanzgerichtes

Daniela Moser

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl: I Nr. 51/2012, sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz vor. Nach Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 besteht für den Bund ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen. Das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren für das vom Bund zu vollziehende Abgabenrecht, Zollrecht und Finanzstrafrecht wird derzeit vom unabhängigen Finanzsenat (UFS) wahrgenommen. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 tritt ab dem 1. Jänner 2014 das Bundesfinanzgericht an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates.

Nach Art. 136 Abs. 1 B-VG ist die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes und somit auch des Bundesfinanzgerichtes durch Bundesgesetz zu regeln.

Der unabhängige Finanzsenat ist bereits derzeit als unabhängige und weisungsfreie Behörde installiert, dessen Organisation im Geesetz über den Unabhängigen Finanzsenat (UFSG) geregelt ist. Mit der Ablöse durch ein Gericht wird nunmehr der letzte Schritt zum Aufbau einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in Abgabenangelegenheiten des Bundes vollzogen.

Mit dem Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht (Bundesfinanzgerichtsgesetz-BFGG) wird die Organisation des mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 eingerichteten Bundesfinanzgerichtes unter Berücksichtigung der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verbundenen Zielsetzungen sowie des vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen, geregelt bzw. näher ausgestaltet.

Hauptgesichtspunkt bei der Konzeption des Organisationsgesetzes war neben der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Übernahme bewährter Organisationsformen aus dem UFSG, die größtmögliche Angleichung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) an die vorgesehene Organisationsstruktur des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) und die Gewährleistung einer raschen Arbeitsfähigkeit.

Wesentliche Eckpunkte: Veränderungen vom UFSG zum BFGG

Außenstellen:

Wie der UFS hat das BFG eine bundesweite Zuständigkeit mit Sitz in Wien und Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Dies entspricht der Regelung in § 1 Abs. 3 UFSG. Abweichend von der Regelungskonzeption des UFSG ist der Sitz des BFG nicht zugleich Außenstelle. Damit soll eine Angleichung an das Bundesverwaltungsgericht sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit, soweit diese Außensenate kennt, herbeigeführt werden.

Sitz und Außenstellen legen eine dezentrale örtliche Organisationsstruktur des BFG fest. Durch sieben Standorte im Bundesgebiet wird das Interesse einer bürgernahen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden, gewahrt und gleichzeitig eine den Sacherfordernissen angepasste Beschwerdeerledigung ermöglicht.

Die Außenstellen erhalten je einen Leiter, die nach § 7 Abs 1 BFGG aus dem Kreis der in der Außenstelle tätigen Richterinnen und Richter des BFG für die Dauer von 6 Jahren zu bestellen ist. Vor der Bestellung ist der Personalsenat zu hören.

Gerichtliche Organisationsstruktur - Reduktion der Anzahl der Ausschüsse, keine Beschlusskompetenz der Außenstellen:

Der UFS ist bereits gerichtsähnlich strukturiert, insbesondere sind die Kompetenzen der Selbstverwaltung sehr umfassend. Abgesehen von der Vollversammlung können die Außenstellenversammlungen der 7 Außenstellen Angelegenheiten, die lediglich die Außenstellen betreffen autonom regeln wie z.B. die Geschäftsverteilung der Außenstelle. Zusätzlich gibt es im derzeitigen System eine Vielzahl an Ausschüssen, wie den Geschäftsordnungsausschuss, den Unvereinbarkeitsausschuss, den Zollausschuss, den Finanzstrafausschuss, den Amtsenthebungsausschuss sowie einen Disziplinarausschuss. Weiters ist eine Leistungsfeststellungskommission installiert. Den Ausschüssen kommt mit Ausnahme des Zollausschusses lediglich die Kompetenz zu Anträge an die Vollversammlung vorzubereiten, die Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung.

Durch die Gründung des Bundesfinanzgerichtes sowie die dadurch erforderliche Angleichung an richterliche Rahmenbedingungen wird die Organisation zweifelsohne straffer und zentralistischer. Zur Effizienzsteigerung sind anstelle mehrerer Ausschüsse nur ein Geschäftsverteilungsausschuss vorgesehen. Anders als nach § 8 UFSG wird der Geschäftsverteilungsausschuss in § 9 BFGG ausdrücklich geregelt.

Der Geschäftsverteilungsausschuss beschließt die Geschäftsverteilung bundesweit.

Eigene Außenstellenversammlungen mit Beschlusskompetenz (§ 7 Abs. 8 UFSG) sind nicht mehr vorgesehen. Demnach ist eine Berechtigung der Außenstellen die Geschäftsverteilung

vor Ort zu beschließen nicht mehr gegeben. Es besteht lediglich die Möglichkeit bzw. das Recht, Anträge an den Geschäftsverteilungsausschuss zu stellen.

Dem Geschäftsverteilungsausschuss kommen überdies im BFG Kompetenzen zu, die derzeit vom Geschäftsordnungsausschuss wahrgenommen werden, wie z.B. Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes und der Geschäftsordnung.

Da das Controlling von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftsverteilung ist, wird der Geschäftsverteilungsausschuss auch mit Agenden des Controllings - die im BVwG ein eigener Controllingausschuss wahrnimmt - betraut. Die Ergebnisse des Controllings sind dem Ausschuss zeitnah vor Beschlussfassung der Geschäftsverteilung zur Beratung vorzulegen um die Geschäftsverteilung den Ergebnissen des Controllings anpassen zu können.

Entsprechend der bisherigen Praxis im UFS ist der Geschäftsverteilungsausschuss von der Präsidentin in jenen Justizverwaltungsangelegenheiten zu hören, die einen Bezug zur richterlichen Tätigkeit haben, wie die Bereitstellung von Aktenbearbeitungs- und Aktenverwaltungsprogrammen.

Neben dem Geschäftsverteilungsausschuss sieht das BFGG lediglich einen Personalsenat, einen Senat der als Dienstgericht für die Richterinnen und Richter des BFG und einen Senat der als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des BVwG fungiert, vor.

Die Vollversammlung hat zwar weiterhin das Recht den Tätigkeitsbericht und die Geschäftsordnung zu beschließen, ansonsten kommt ihr jedoch nur mehr die Berechtigung der Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder der angeführten Gremien sowie die Verpflichtung zur Einrichtung von Kammern zu (§ 8 Abs. 2 BFGG).

Änderung des Geschäftsverteilungssystems

Eine der wesentlichsten Änderungen im Vergleich zum gegenwertigen System liegt Bereich der Geschäftsverteilung. Derzeit besteht eine feste Geschäftsverteilung auf Senatsebene. Aus der Geschäftsverteilung die derzeit bereits ca. 370 Seiten umfasst geht hervor, welche Senate in welcher Zusammensetzung für eine bestimmte Rechtssache zuständig sind. Die Zuteilung der Rechtssachen hat derzeit durch den Senatsvorsitzenden an die hauptberuflichen Mitglieder zu erfolgen unter Beachtung der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und der Verwaltungsökonomie (§ 270 Abs. 3 BAO). Dieses System lässt zu, dass auf Spezialistentum Bedacht genommen werden kann und gleichgelagerte Rechtssachen von demselben Mitglied entschieden werden. Bei einer ungleichen Belastung kann eine Umverteilung mit Zustimmung des Mitgliedes und der Präsidentin erfolgen (§ 270 Abs. 4 BAO).

Dieses System war von Teilen der Wissenschaft starker Kritik ausgesetzt.

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Nunmehr hat die Verteilung der Geschäfte im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 135 Abs.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 nach § 13 Abs.1 BFGG im Voraus auf die einzelnen Richterinnen und Richter zu erfolgen. Eine große Herausforderung bei bundesweit 223 Richter und Richterinnen verteilt auf den Sitz und 6 Außenstellen und angesichts des Erfordernisses keine Effizienzverluste und Qualitätsverluste zu erleiden.

In den letzten Monaten war eine der Aufgaben den Entwurf einer Geschäftsverteilung zu erstellen, der sicherstellt, dass Spezialwissen und einer gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter Rechnung getragen wird sowie für die Bürgerinnen und Bürger eine Übersichtlichkeit gegeben ist.

Senate - Abweichung zu BVwG

Wie im UFS bestehen die Senate des BFG aus zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei sogenannten fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (§ 12 Abs. 2 BFGG). Im Gegensatz dazu bestehen die Senate des BVwG grundsätzlich aus drei Berufsrichtern. Im Falle des im Bundes- oder Landesgesetzen eine Laienbeteiligung vorgesehen ist, bestehen die Senate aus zusätzlich zwei Laienrichter (§ 7 Abs.1 Und 2 BVwGG).

Anders als im BVwG werden die Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendet (§ 4 Abs.2 BFGG) und nicht vom Bundeskanzler (§ 12 Abs. 3 BvGG) bzw. dem Bundesministerium für Finanzen bestellt. Die Vertretung der Laienrichter wird im BFGG in der Geschäftsverteilung geregelt. Im BVwG wird für jeden Laienrichter ein eigener Ersatzrichter vom Bundeskanzler bestellt.

Im BFGG sind bestimmte Berufsgruppen von der Laiengerichtsbarkeit ausgeschlossen, wie die rechtsberatenden Berufe. Weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren vorgesehen (§ 4 Abs. 2 BFGG). Anders als im BVwG haben die Entsendeten Widerspruchsrechte wie z.B. Geistliche und Ordenspersonen, Personen die über 65 Jahre alt sind oder die bereits 6 Jahre ununterbrochen Laienrichter des BFG waren, während der folgenden sechs Jahre sowie aktive Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von Gebietskörperschaften (§ 4 Abs. 5 BFGG).

Schon bisher wurden im UFS die Senatsvorsitzenden in einem besonderen Verfahren bestellt und war für die Senatsvorsitzenden eine gegenüber den sonstigen Mitgliedern höhere Qualifikation erforderlich. Zur Qualitätssicherung sollen – abweichend zum BVwG - auch im BFG „feste“ Senatsvorsitzende herangezogen werden, die nach § 12 Abs. 3 BFGG über Vorschlag der Präsidentin vom Personalsenat gewählt werden.

Anders als dies im UFS der Fall ist sind die Senatsvorsitzenden in dieser Funktion nur in der Rechtsprechung und nicht auch in der Justizverwaltung tätig.

Kammern

Eine neue Einrichtung deren Gründung durch die Vollversammlung beschlossen werden muss sind die Kammern.

Die Vollversammlung hat insbesondere nach fachlichen Kriterien (Bezüge) Kammern einzurichten und diesen Richterinnen und Richter zuzuweisen (§ 11 BFGG).

Die Einrichtung von Fachkammern sollte eine Qualitätssicherungsmaßnahme darstellen.

Bereits bisher gab es im UFS in Teilbereichen in Form von Ausschüssen und Arbeitsgruppen vergleichbare Einrichtungen (wie in Familienbeihilfen-, Gebühren- und Finanzstraf- oder Zollangelegenheiten). Diese bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen nunmehr vereinheitlicht und ausgeweitet werden und dazu dienen den Richterinnen und Richtern eine Dienstleistung anzubieten, die Problembewusstsein schafft, die Rechtsprechung unterstützt und österreichweit wertfreie und transparente Informationsflüsse und Diskussionen ermöglicht. Dies kann je nach Zweckmäßigkeit unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in Sitzungen erfolgen.

Die Kammervorsitzenden sollen hinsichtlich der den Fachkammern zukommenden Aufgaben für die laufende Information der Richterinnen und Richter sorgen, die erforderlichen Initiativen insbesondere im Bereich der Fortbildung und zur Vorbereitung von Fachtagungen zum Informations- und Meinungsaustausch setzen.

Die Einrichtung von Kammern nach regionalen Gesichtspunkten ist im Hinblick auf dessen Größe und Anzahl der Mitglieder am Sitz des Bundesfinanzgerichtes vorgesehen.

Den Kammervorsitzenden sollten für den Bereich des Sitzes beispielsweise Vorschläge für die Geschäftsverteilung an den Geschäftsverteilungsausschuss vorbereiten, die terminliche Koordination der Senatsverhandlungen vornehmen und Ansprechpartner für die Geschäftsstellen sein.

Letztendlich hat jedoch die Vollversammlung zu entscheiden in welcher Form und wie viele Kammern eingerichtet werden.

Rechtspfleger, Amtssachverständige - Abweichung zum BVwG

Anders als im BVwG sind im BFG keine Rechtspfleger vorgesehen, wie auch im Falle von erforderlichen Sachverständigengutachten nicht Amtssachverständige heranzuziehen sind.

Controlling und Berichtswesen

Wie im BVwG hat auch im BFG die Präsidentin eine Controllingstelle einzurichten (§ 16 Abs. 3 BFGG). Der Aufgabenbereich und Zweck des Controllings ist im BFGG und im BVwGG (§

22 Abs. 3 BVwGG) ident geregelt. In beiden Fällen ist die volle Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ausdrücklich festgelegt (§ 22 Abs. 3 BVwGG, § 16 Abs.3 BFGG).

Ein Controlling ist bereits im UFS installiert. Im Gegensatz zu dem anfänglichen Bedenken hat sich das Controlling insbesondere auch im Bereich der Geschäftsverteilung als äußerst hilfreich erwiesen um zeitgerecht auf unterschiedliche Belastungssituationen in den Außenstellen und zwischen den Außenstellen, in den Senaten und zwischen den Senaten reagieren zu können.

Diese bereits im UFS bestehende faktische Handhabung des Controllings auch durch Organe der Selbstverwaltung fand nunmehr Eingang in das BFGG indem festgelegt ist, dass zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BFG die Controllingstelle und der Geschäftsverteilungsausschuss berufen sind (§ 19 BFGG).

Teil des Controllings ist auch ein Berichtswesen. Bei einem Gericht bedarf die Regelung von Gerichtspflichten einer besonderen Sensibilität im Spannungsfeld zwischen verfassungsrechtlich gewährleisteter Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und dem Erfordernis einer Überprüfung der mit dem BFG verbundenen Zielsetzungen. § 21 BFGG trägt diesem Spannungsfeld Rechnung. Eine stichtagsbezogene Berichtspflicht ist anders als im BVwG nicht vorgesehen, sondern die Richterinnen und Richter haben laufend durch Veranlassung der entsprechenden kanzeilmäßigen Verbuchung für eine aktuelle Information der Präsidentin über den Erledigungsstand zu sorgen (§ 20 Abs.1 BFGG).

Darüber hinaus ist eine Berichtspflicht im Einzelfall vorgesehen, die sich vor allem auf den Verfahrensstand bei sogenannten Altfällen bezieht (§ 20 Abs.2 BFGG).

Evidenzierung und Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Dokumentation aller Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes, auf die alle hauptberuflichen Richter des Gerichtes uneingeschränkt Zugriff haben ist – neben der laufenden Fortbildung, der Bereitstellung ausreichender Fachliteratur bzw. geeigneter Kommunikationsmittel für den Meinungsaustausch zwischen den Richterinnen und Richtern sowie die Einrichtung von Fachkammern - das wesentlichste Mittel, die hauptberuflichen Richterinnen und Richter effizient bei der Erreichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis – soweit dies auf Grund der Unabhängigkeit möglich ist – zu unterstützen.

Anders als im BVwG werden die Entscheidungen des UFS und auch des zukünftigen BFG nicht im RIS sondern in der Finanzdokumentation (FINDOK) veröffentlicht.

Zusätzlich werden auch in Hinkunft – wie bisher – Veröffentlichungen nur unterbleiben, wenn im Einzelfall wesentliche Interessen der Parteien oder wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen. Ebenso kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen unterbleiben

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

(§ 23 Abs. 3 BFGG). Wie bisher hat die entscheidende Richterin oder der entscheidende Richter den Ausschluss der Veröffentlichung zu verfügen (§ 23 Abs.4 BFGG).

Die Richterinnen und Richter wirken an der Evidenzierung mit und haben unter der Verwendung der IT-Unterstützung die Entscheidungen so aufzubereiten, dass eine Übernahme der anonymisierten elektronischen Ausfertigungen der Entscheidung in FINDOK ohne Nachbearbeitung erfolgen kann. Die Richterinnen und Richter sind auch für die Erstellung der Rechtssätze zuständig, die von einem Team an Bereichsredakteuren, das sich ebenfalls aus Richterinnen und Richter zusammensetzt unter der Leitung der Evidenzstelle redaktionell gesichtet und allenfalls formal korrigiert werden.

Ausblick – friktionsfreier und effizienter Übergang vom UFS zum BFG

Das BFG muss zum 1.Jänner 2014 in allen Belangen funktionsfähig sein. Eine sehr ambitionierte Übergangsregelung in § 28 Abs. 2 BFGG soll dies gewährleisten.

So hat die Präsidentin bis 30. Juni 2013 den Entwurf einer Geschäftsverteilung und einer Geschäftsordnung vorzulegen.

Die gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 3 und Z 4 B VG dem BFG angehörigen Richterinnen und Richter (Präsidentin, Vizepräsident, vom UFS übergeleitete Richter) und allenfalls weitere ernannte Richterinnen und Richter üben ab deren Ernennung ein Ehrenamt aus und haben bereits bis 30. Juni 2013 eine konstituierende Vollversammlung zu bilden, die die Geschäftsordnung zu beschließen und die Wahlmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und des Personalsenates, des Senates der als Dienstgericht für die Richterinnen und Richter des BFG sowie des Senates der als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des BVwG zu fungieren hat, zu wählen.

Im Hinblick auf diese Terminisierung findet am 10. und 11. Juni 2013 eine Vollversammlung statt, die nahezu ausschließlich im Zeichen des zukünftigen des BFG stehen wird.

In weiterer Folge hat der erste Personalsenat des BFG über Vorschlag der Präsidentin die Senatsvorsitzenden zu wählen.

Der von der Präsidentin bis 30. Juni 2013 vorzulegende Entwurf der Geschäftsverteilung wird zwischen dem 1. und 30. September 2013 zur Einsicht und zur Ermöglichung von Einwendungen aufgelegt. Die Geschäftsverteilung ist sodann am 30. November 2013 vom Geschäftsverteilungsausschuss zu beschließen.

Bundesverwaltungsgericht und Bundesverwaltung

Alexander Klingenbrunner

- 1) Einleitung – Die Rolle der obersten Organe der Bundesverwaltung im Aufgabengefüge der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 2) Verfassungsrechtliche Grundlagen
 - Monokratische und kollegiale Justizverwaltung folgt dem Schema des Art 87 B-VG
 - Vom B-VG vorgesehene Organe der Justizverwaltung
 - Weitere Möglichkeiten der Ausgestaltung durch den Organisationsgesetzgeber
 - Diensthoheit
 - Bestellung von Mitgliedern
- 3) Einfachgesetzliche Ausgestaltung
 - Organisatorische Zuordnung des Bundesverwaltungsgerichts
 - Der Präsident als „Drehscheibe“ der monokratischen Justizverwaltung
 - Konkretisierung organisatorischer Bestimmungen
 - Justizverwaltung und Haushaltsrecht
 - Fachkundige Laienrichter
- 4) Verbleibende Aufgaben, Einflussmöglichkeiten und Verantwortung oberster Organe
 - Unmittelbar wahrzunehmende Aufgaben
 - Mediatisierte Steuerungsmöglichkeiten
 - Bundesverwaltungsgericht und Interpellation
 - Bundesverwaltungsgericht und Volksanwaltschaft
- 5) Perspektive: Zukünftige Rolle oberster Organe im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 6) Schluss

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Verwaltungsrichterliche Vielfalt – Dienstrechtliche Aspekte

Klaus Hartmann

„Ordentliche“ RichterInnen und „andere“ RichterInnen

Die Erweiterung der Gerichtsbarkeit hat zwingende dienstrechtliche Folgen

Das Dienstrecht der BundesverwaltungsrichterInnen folgt dem Dienstrecht der RichterInnen und StaatsanwältInnen des Bundes

Das Dienstrecht der LandesverwaltungsrichterInnen folgt dem jeweiligen Landesdienstrecht

Gibt es und einen BeamtInnen-Vorbehalt ?

Zur richterlichen Ausbildung

Die Entlohnungsstrukturen für die neuen VerwaltungsrichterInnen

Dienstzeit und Dienstort für VerwaltungsrichterInnen

Disziplinarrechtliche Fragen

„Justizielle“ Personalverwaltung betreffend die RichterInnen

Das Dienstrecht der RechtspflegerInnen an den Verwaltungsgerichten

Zum Übergangsrecht

Richterliche Standesvertretung und Personalvertretung

Dienstrechtliche Mobilität und Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Diensten in Österreich

Der Mythos von der dienstrechtlichen Homogenität

Ein Vorschlag: das doppelgesichtige Dienstverhältnis

Dienstrechtliche Vereinheitlichungspotenziale durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Perspektive einheitliches Richterbild?

Markus Thoma

A) Die „Perspektive“

B) Das „Richterbild“

1. Das Richterbild als Befund
 - a) Der rechtswissenschaftliche Befund
 - b) Der (rechts)soziologische Befund
2. Richterbild und „Berufsethos“
3. Das Richterbild als rechtspolitische Perspektive

C) Die Thesen

1. Ausgangssituation:
 - a) Zersplitterung der Gerichtsbarkeit
 - b) Rechtspolitisches Perspektive eines „einheitlichen Richterbildes“?
2. Gründe für ein einheitliches Richterbild
 - a) Außenwirkung
 - b) Innenwirkung
3. Notwendige Maßnahmen für ein einheitliches Richterbild
 - a) Praktizierter Wechsel zwischen Gerichtsbarkeiten
 - b) Vergleichbarkeit der Qualifikationen
 - c) Barrierefreiheit von Ernennungsvoraussetzung und –verfahren
 - d) Vergleichbare Besoldungssysteme
 - e) Gemeinsame Artikulation von Interessen
4. Perspektive - Ausblick

Auswirkungen der Reform auf die Verwaltung

Bernhard Raschauer

1. Ordentliche administrative Rechtsmittel werden (außerhalb des Gemeindebereichs) unzulässig sein.
2. Berufungszuständigkeiten waren jedoch ein Instrument der „Steuerung“ durch Oberbehörden in Hierarchien. Daher stellt sich die Frage, ob es funktionale Äquivalente gibt.
3. Die Anpassungslegistik ist zum Teil bemüht, verwaltungsinterne Rechtskontrollen beizubehalten. Diese dürfen allerdings nicht „aufsteigend“ sein.
4. Ein Instrument ist der Ausbau von „vorläufigen Entscheidungen“, die auf Antrag durch „endgültige Entscheidungen“ ersetzt werden.
5. Ein anderes Instrument ist die „Anreicherung“ der Beschwerdevorentscheidung.
6. Verfahren können künftig zwischen der Verwaltungshemisphäre und der Justizhemisphäre oszillieren. Ein Bescheid kann (zB gemäß § 79 GewO) ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts abändern. Das wird bei der Interpretation des Begriffs „rechtskräftig“ zu beachten sein.
7. "Kollegialbehörden" darf es weiterhin geben, aber nicht als Rechtsmittelbehörden.
8. Rechtskontrolle von administrativen Entscheidungen durch ordentliche Gerichte wird in zwei unterschiedlichen Formen möglich sein: „Sukzessive Gerichtszuständigkeit“ ist vom neuen Art 94 Abs 2 B-VG zu unterscheiden.

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Die Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Städte und Gemeinden

Karl Pauer

Der Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Genereller Entfall des Instanzenzuges im übertragenen Wirkungsbereich

Grundsätzliche Anordnung eines zweistufigen Instanzenzuges in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ausschlussmöglichkeit durch den Materiengesetzgeber.

Sonderproblem freies Beschlussrecht: Zuständigkeit zur Regelung des Ausschlusses des Instanzenzuges bei Ausschreibungsermächtigungen gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 F-VG

Sonderstellung Wiens?

Konsequenzen des neuen Systems

Abstrakte Festlegung eines innergemeindlichen Instanzenzuges durch den Gemeinderechtsgesetzgeber weiterhin jedenfalls geboten.

Neues Rechtsschutzsystem im Gemeindebereich sowohl für Gemeindebehörden als auch für rechtsschutzsuchenden Bürger komplizierter als bisher

Je nach Ausgestaltung Verlängerung des Verfahrens

Gemeindeaufsicht

Entfall des Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde gegen letztinstanzliche Bescheide im eigenen Wirkungsbereich

Wechsel von der kassatorischen Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlich reformatorischen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht bewirkt Einschränkung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts der Gemeinde auf Selbstverwaltung.

Entscheidungspflicht

Devolutionsantrag künftig nur mehr im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde möglich, auch hier allerdings nur dann, wenn für die jeweilige Materie der zweistufige Instanzenzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften

Betroffenheit der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften

Übergangsregelungen

Übergang der bei den Gemeindeaufsichtsbehörden zum 31.12.2013 anhängigen Verfahren über Vorstellungen auf das Verwaltungsgericht.

Auswirkungen der Entscheidung des jeweiligen Materiengesetzgebers zur Frage des Ausschlusses des zweistufigen Instanzenzuges auf zum 31.12.2013 anhängige Berufungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Zusammenfassung

Erfordernis einer exakten und durchaus diffizilen Differenzierung jeweils nach Vollzugsbereich und Materie

Gemeindebehörde erster (und diesfalls einziger) Instanz und Berufungsbehörde können gleiche Stellung und Rolle im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten haben.

Die Gemeindebehörden sind im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage mit weitaus komplexeren verfahrensrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Aufbau entsprechender Expertise erforderlich

Auswirkungen der Reform auf die Verwaltung

Wolfgang Taucher

Kompetenzen / Nichtkompetenzen

BFA-KERNKOMPETENZEN

NIEDERLASSUNG Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen
FREMDENPOLIZEI Aufenthaltsbeendende Entscheidungen Schubhaft und gelindere Mittel Dokumente und Karten Kostenbescheide Beschaffung von Heimreisezertifikaten Koordination von Charterabschiebungen Freiwillige Rückkehr...
ASYLANGELEGENHEITEN Asylverfahren zu 100% Internationaler Schutz inkl. Dublin (In und Out)

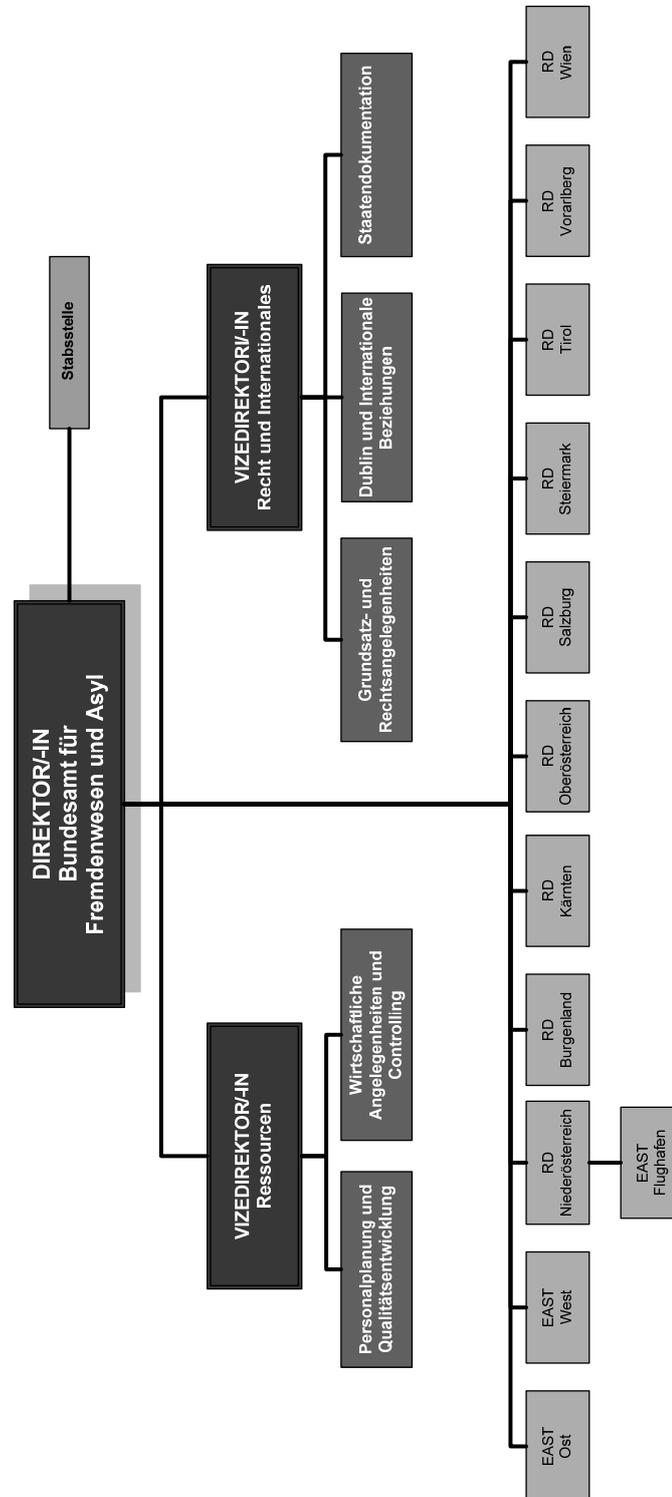
KEINE BFA-KOMPETENZEN

NIEDERLASSUNG gesamtes NAG-Verfahren ausgenommen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen
FREMDENPOLIZEI Strafverfahren Visa Grenzkontrolle und Agenden der Sicherheits- behörde als Fremdenpolizei (z. B. Zurückweisung, Zurückschiebung, Durchbeförderung und Kontrolle des Aufenthalts)

Justizstaat: Chance oder Risiko?

Frühjahrstagung in Haibach/Donau, 30. Mai – 1. Juni 2013

Struktur des .BFA – 629 VBÄ



Auswirkungen der Reform auf die Verwaltung

Barbara Soder

Die Auswirkungen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Verwaltung sind durch die bereits großteils geschaffenen Rechtsgrundlagen (Bundesverfassung und Landesverfassungen, Organisations- und Dienstrechtsgesetze, Rechtsanpassungsgesetze, Verfahrensgesetze) vorgezeichnet. Die Auswirkungen auf die Verwaltung gehen aber über diese Normensetzungen hinaus und umfassen **mehrere Dimensionen**, beispielsweise:

- Zeitlich (z.B. vor dem 01.01.2014 und danach)
- Organisatorisch (z.B. in einem Amt der Landesregierung, in einer Bezirksverwaltungsbehörde, in einer Gemeinde)
- Finanziell (z.B. in der Einführungsphase, im „Normalbetrieb“)
- Personell (z.B. für ein Landesverwaltungsgericht, für ein Amt der Landesregierung)
- Rechtlich (z.B. für die Legistik, für eine erstinstanzliche Behörde, für eine Oberbehörde)
- Kommunikativ (z.B. für unmittelbar Betroffene, für die Bevölkerung)

Am **Beispiel der Tiroler Landesverwaltung** werden die bisherigen – und noch geplanten – Vorbereitungsarbeiten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erläutert und dabei die o.a. Dimensionen angesprochen:

- Projekt „Umgestaltungen aus Anlass der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz“
- Arbeitsgruppe und Zeitplan
- Legistik
- Personelles

Schließlich werden einige Bereiche hervorgehoben, in denen die Verwaltung und die Verwaltungsgerichte **Berührungspunkte** haben, und zwar in einem konkreten Verfahren, aber auch außerhalb.